(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

Schulenburg

§ 6
Gebührentarif

Ev. luth.
Thomas-Kirchengemeinde
Schulstr. 15A
30982 Pattensen

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstelle für 25 Jahre:	770,00 €
2. Rasenreihengrabstelle ohne Pflegeverpflichtung für 25 Jahre:	1.380,00 €
3. Reihengrabstelle für Kinder bis zu 5 Jahren für 20 Jahre:	320,00 €
4. Wahlgrabstätte für 25 Jahre - je Grabstelle - :	770,00 €
5. Rasenwahlgrabstelle ohne Pflegeverpflichtung für 25 Jahre - je Grabstelle- :	1.380,00 €
6. Urnenreihengrabstelle: für 25 Jahre:	650,00 €
7. Urnenrasenreihengrabstelle ohne Pflegeverpflichtung für 25 Jahre:	1.300,00 €
8. Urnenwahlgrabstätte für 25 Jahre - je Grabstelle - :	650,00 €
9. Urnenrasenwahlstelle ohne Pflegeverpflichtung für 25 Jahre - je Grabstelle - :	1.300,00 €
10. Urnenwahl-Baumgrabstätte für 25 Jahre - je Grabstelle - :	1.000,00 €

Platte:
Einzel: 320,-
Doppel: 640,-

Namensschild: 35,-

11. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:

a. eine Gebühr gemäß Nummer 4,5 oder 8,9,10 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und

b. eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

12. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/25 der Gebühren für Sarggrabstätten der Nrn. 4 + 5 und 1/25 für Urnengrabstätten der Nrn. 8-10 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

In den Gebührensätzen ist keine Grabplatte oder Grabstein enthalten.

II. Gebühren für die Bestattung: Schulenburg

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung: für Personen ab 5 Jahren	430,00 €
2. für eine Urnenbestattung:	140,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals	60,00 €
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals	35,00 €

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer :	70,00 Euro
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Todesfall	
auf dem neuen	200,00 Euro
auf dem alten Friedhof	120,00 Euro

Die Kosten für die Ausschmückung und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten.

V. Gebühr für Hausstellen als Friedhofsunterhaltungsgebühr:
Die Gebühr beinhaltet die anteilige Pflege der Friedhofsanlage und die dazugehörigen Personalkosten für deren Hebung

Je Grabstelle je Hausstelle je Jahr	9,00 Euro